

# **Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter**

**Vom 25. Juni 2002**

(ABl. 2002 S. 511), geändert am 26. November 2021 (ABl. 2021 S. 461)

Aufgrund von Art. 48 Absatz 2 n KO beschließt die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung:

## **§ 1**

### **Arbeitsformen**

(1) Die Religionspädagogische Arbeit im Bereich eines Religionspädagogischen Amtes in den Regionen wird insbesondere gefördert durch

- a) Arbeitsgemeinschaften für Religionsunterricht
- b) Arbeitsgemeinschaften für Schulseelsorge
- c) Projektgruppen
- d) Dekanatskonferenzen
- e) Fachkonferenzen und Projektgruppen an Schulen.

(2) Zur Leitung und/oder Unterstützung der unter Absatz 1 genannten Gruppen arbeitet der Studienleiter/die Studienleiterin zusammen mit:

- Dekanatsbeauftragten
- Leiterinnen/Leitern von Arbeitsgemeinschaften
- Leiterinnen/Leitern von Projektgruppen oder Moderatorinnen/Moderatoren
- Religionspädagogischen Beraterinnen/Beratern
- Leiterinnen/Leitern der Fachkonferenzen und Projektgruppen auf Seiten der Schule.

1Die religionspädagogische Arbeit in der Region wird durch die Studienleiterin/den Studienleiter verantwortet und koordiniert. 2Die Studienleiterin/der Studienleiter lädt regelmäßig mindestens alle zwei Jahre zum Austausch und zur Abstimmung mit den religionspädagogischen Tätigkeiten in der Region ein.

## **§ 2**

### **Unterstützung durch die Dekanate**

(1) Die Dekanate unterstützen die religionspädagogische Arbeit in ihrem Bereich und verantworten diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit.

- (2) Lehrkräfte für den Religionsunterricht sind eingeladen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.
- (3) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften für den evang. Religionsunterricht werden in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Studienleiterin/Studienleiter eingerichtet. <sup>2</sup>Die Dekanate sind zu informieren.
- (4) Zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften sind einzuladen:
- a) Religionslehrerinnen/Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen,
  - b) Pfarrerinnen/Pfarrer und andere in diesem Arbeitsfeld Tätige.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft benennt eine Leiterin/einen Leiter für eine verabredete Dauer.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften fördern die Zusammenarbeit auf religionspädagogischem Gebiet, die Zusammenarbeit von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften sowie die Fortbildung der Lehrerinnen/Lehrer und Pfarrerinnen/Pfarrer. <sup>2</sup>Sie ermöglichen einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch.
- (7) Die Studienleiterin/der Studienleiter ist zu jeder Sitzung einzuladen.
- (8) <sup>1</sup>Dekanatsbeauftragte. <sup>2</sup>Die Dekanatsynoden wählen zur Koordination und Verbindung von schulischer und kirchlicher religionspädagogischer Arbeit eine/n Dekanatsbeauftragte/n. <sup>3</sup>Die Dekanatsbeauftragten werden im Rahmen der Öffnung von Schule/Gemeinde und Dekanat tätig. <sup>4</sup>Sie können einzelne Projekte begleiten und nehmen an Veranstaltungen des religionspädagogischen Amtes, insbesondere den Besprechungen zur Information und Koordination teil.
- Studienleiter/innen und Dekanatsbeauftragte/r berichten regelmäßig über die religionspädagogische Arbeit in der Dekanatsynode.

### § 3

#### **Kostentragung**

Die Dekanate stellen die erforderlichen Mittel für die Sach-, Tagungs- und Reisekosten der kirchlichen Arbeitsgruppen zur Verfügung, soweit es sich um Veranstaltungen eines oder mehrerer Dekanate handelt oder eine finanzielle Förderung vereinbart wird.

Die Kostenerstattung für die ehrenamtlichen Leiter/Leiterinnen von Arbeitsgemeinschaften bzw. Moderatoren/innen wird nach den Grundsätzen der Auslagererstattung für ehrenamtliche Arbeit in der EKHN vorgenommen.

### § 4

#### **Religionspädagogische Berater/innen**

Religionspädagogische Berater/innen werden zur Einzelberatung und befristeten Begleitung von Lehrkräften im religionspädagogischen Feld eingesetzt.

Sie werden in der Region auf Anfrage von Lehrkräften oder auf Ersuchen des/der Studienleiters/in tätig.

Die Beratungstätigkeit erfolgt im Benehmen mit dem/der zuständigen Studienleiter/in und dem religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg.

## **§ 5**

### **Dozentinnen und Dozenten des RPZ**

1Die Dozentinnen und Dozenten des RPZ arbeiten in der Region mit. 2Näheres über das Zusammenwirken mit den religionspädagogischen Ämtern regelt eine Vereinbarung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 01.08.2002 in Kraft. 2Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht vom 10. März 1975, Amtsblatt EKHN 1975, Seite 78, außer Kraft.

